



Notarkanzlei
Notar Harry Setzer
Heinrich-Rieker-Straße 9
78532 Tuttlingen

☎ 07461/96 800

📞 07461 / 96 80-60

✉ info@notar-setzer.de

🌐 www.notar-setzer.de



Die General- und Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht statt ***Betreuungsverfahren***

Selbstbestimmung statt ***gerichtlicher Maßnahmen***

1. Warum ist die Erteilung einer Vorsorgevollmacht so wichtig?

Keiner von uns weiß, wie lange er noch in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Jeder sollte daher frühzeitig sicherstellen, dass auch in einem solchen Fall seine Interessen bestmöglich gewahrt werden. Nicht nur ältere Menschen können alters- oder krankheitsbedingt bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten auf fremde Hilfe angewiesen sein (z.B. Schlaganfall, Alzheimersche Krankheit u.v.m), sondern auch junge Menschen (z.B. infolge eines Verkehrsunfalls).

Der Gesetzgeber hat deshalb nicht nur im Rahmen des am 01.01.1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetzes (Abschaffung der Entmündigung) ausdrücklich auf die Möglichkeit der frühzeitigen Erteilung einer Vorsorgevollmacht hingewiesen, sondern durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz sichergestellt, dass die Bevölkerung über Vorsorgevollmachten informiert wird. Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie ihr Recht auf Selbstbestimmung eigenverantwortlich wahrnehmen, indem Sie selbst für sich diejenigen Personen bestimmen, die dann zu gegebener Zeit am Besten Ihre Rechte wahrnehmen können. Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht können Sie insbesondere ein **gerichtliches Betreuungsverfahren** (früher „Bestellung eines Pflegers oder Vormunds“) **vermeiden**. Ein solches behördliches Verfahren wird immer dann notwendig, wenn Sie selbst alters- oder krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und keine Vorsorge durch die rechtzeitige Erteilung einer entsprechenden Vollmacht getroffen haben.

Leider herrscht immer noch der weit verbreitete Irrglaube, dass die **nahen Familienangehörige wie der Ehegatte, der Lebensgefährte oder die eigenen Kinder automatisch („kraft Gesetzes“)** für eine unterschreiben dürfen. **Ohne eine ausdrückliche Vollmacht können diese keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen für Sie treffen!**

Wie z.B. die **Einwilligung in eine Operation**, der Abschluss eines Vertrags mit einem Pflegeheim, das Beantragen von Pflegegeld, Kündigung eines Mietverhältnisses und vieles andere mehr.

Bitte bedenken Sie – selbst dann, wenn Sie wenigstens eine Bankvollmacht erteilt haben – reicht diese jedoch **nur** für die Erledigung von **Bankgeschäften**!

2. Welche Bereiche kann eine Vorsorgevollmacht umfassen?

In der Praxis gibt es neben den Bankgeschäften jedoch noch viele andere Situationen, bei denen auch eine Bevollmächtigung sehr wichtig sein kann. Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie auch für weitere Bereiche Ihres Vermögens Vorsorge treffen, z.B. Regelung von Bank-, Renten- oder Versicherungsangelegenheiten sowie Verfügung über Ihr Vermögen etc.

Darüber hinaus kann/sollte eine solche Vollmacht auch zur Vertretung im persönlichen Bereich zu ermächtigen. Dies ist wichtig, damit der Bevollmächtigte insbesondere auch Entscheidungen über ärztliche Maßnahmen (z.B. Einwilligung in Operationen), Wohnsitzwechsel, Wohnungsauflösung usw. treffen kann und vom Arzt auch Auskunft hierüber bekommt (ohne Vollmacht muss der Arzt keine Auskunft erteilen!).

Sollten Sie Inhaber einer **Firma** sein, wäre es mit einer entsprechenden Vollmacht auch möglich, die Firmengeschäfte nahtlos weiter zu führen.

3. Welche Vorteile entstehen durch eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorteile einer Vorsorgevollmacht gegenüber einem gerichtlichen Betreuungsverfahren sind insbesondere:

- *Da Sie die Vollmacht bereits rechtzeitig vor Ihrer eigenen Handlungsunfähigkeit erteilen, kann der Bevollmächtigte im Bedarfsfall sofort alle erforderlichen Dinge regeln;* im Gegensatz dazu ist die Suche eines Betreuers durch das Betreuungsgericht eine zeitaufwändige Angelegenheit, zumal hier vorher grundsätzlich immer ein kostenpflichtiges Gutachten eines Facharztes auf Ihre Kosten eingeholt werden muss.
- *Bei der Erteilung einer Vollmacht bestimmen Sie selbst, wer Ihre Angelegenheiten für Sie erledigt;* im Gegensatz dazu wählt im Betreuungsverfahren das Betreuungsgericht die Person des Betreuers aus.
- *Der von Ihnen Bevollmächtigte kann erheblich leichter und schneller Entscheidungen treffen, als ein vom gerichtlich bestellte Betreuer.* Dies wirkt sich insbesondere im Vermögensbereich aus: z.B. kann ein Betreuer über Immobilien nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts und nach vorheriger amtlicher Schätzung verfügen; auch muss dieser über alle Ihre Einnahmen sowie Ausgaben Buch führen; Geldanlagen sind nur eingeschränkt zulässig. Dies alles macht die Betreuung außerordentlich bürokratisch und auch unter Umständen auch sehr teuer.
- *Grundsätzlich sind die Kosten für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht (diese entstehen einmalig mit der Beurkundung) wesentlich niedriger, als die Gebühren, welche das Betreuungsgericht (jährlich) für das Betreuungsverfahren erheben muss und die Kosten, welche in gewissen Abständen für fachärztliche Gutachten anfallen.* Dagegen treffen Sie bei einer Bevollmächtigung einer Person Ihres Vertrauens mit dieser selbst eine Regelung über eine mögliche Vergütung für deren Dienste.
- *Bei einer Vollmacht wäre es auch möglich, diese über den eigenen Tod hinaus zu erteilen, so dass der Bevollmächtigte – sofern die gesetzlichen oder testamentarischen Erben die Vollmacht nicht widerrufen – sofort auch nahtlos für die Erben handeln kann.* Die zeitaufwändige und kostenpflichtige Erteilung eines Erbnachweises durch das Nachlassgericht muss deshalb nicht abgewartet werden. Im manchen Fällen kann dadurch ein Erbschein sogar ganz entbehrlich werden.
Bei **Auslandsvermögen** kann mit einer notariellen Vollmacht im Einzelfall eventuell sogar auf ein häufig kompliziertes und aufwändiges Erbscheinsverfahren bei ausländischen Behörden verzichtet werden.

4. Wem kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden?

Sie können die Vollmacht grundsätzlich jeder Person **Ihres Vertrauens** erteilen. Es ist auch möglich, dass Sie mehrere Personen bevollmächtigen, die dann in der Regel einzeln oder (falls gewünscht auch nur gemeinsam) Ihre Angelegenheiten erledigen können. Sehr wichtig ist jedoch, die ausgewählte Person über die Erteilung einer solchen Vorsorgevollmacht rechtzeitig zu informieren.

5. Wie können Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen?

Die Erteilung einer Vollmacht bedarf immer dann der notariellen Beurkundung, wenn Sie insbesondere über Haus oder Wohnung etc. verfügen. Die Beurkundung stellt sicher, dass keine Zweifel über Ihre Geschäftsfähigkeit, Ihre Identität oder den Inhalt und Umfang der Vollmacht entstehen und somit uneingeschränkt von Behörden, Banken, dem Grundbuchamt, Pflegeheimen oder Ärzten anerkannt wird. Außerdem werden Sie durch den Notar umfassend über die Bedeutung der Vollmacht beraten und steht Ihnen auch gerne für Ihre speziellen Fragen zur Verfügung.

Unterschiede zwischen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung und Testament:

Es gibt 4 wichtige Möglichkeiten, wie Sie Vorsorge treffen sollten:

1. Vorsorgevollmacht

Mit dieser bestimmen Sie für sich einen Vertreter z.B. für den Fall, dass Sie (dauerhaft) entscheidungsunfähig sind. Die Vorsorgevollmacht kann auf einzelne Rechtsbereiche begrenzt oder als Generalvollmacht ausgestellt werden. Liegt eine Vorsorgevollmacht vor, dann braucht auch **kein gesetzlicher Betreuer** durch das Betreuungsgericht bestellt zu werden.

Die Vollmacht bedeutet für Sie natürlich keine Einschränkung Ihrer Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten, sondern erweitert diese auf diejenigen Personen Ihres Vertrauens. Der Bevollmächtigte steht grundsätzlich nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts, sondern ist nur an Ihre Weisungen gebunden.

Eine Vorsorgevollmacht umfasst ebenfalls den Bereich der Gesundheitsfürsorge, wie z.B. der Möglichkeit zur Einwilligung in Operationen oder Entbindung der Ärzte von ihrer Schweigepflicht etc.

2. Betreuungsverfügung

Sollten Sie jedoch niemanden eine Vollmacht erteilen können oder wollen, z.B. weil Sie ausdrücklich eine Kontrolle durch das Gericht wünschen. Dann hat das Betreuungsgericht einen Betreuer zu suchen, sobald Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Mittels einer Betreuungsverfügung können Sie dabei dem Gericht Vorschläge zur Person des Betreuers machen und / oder Ihre Wünsche für die Betreuung festlegen (z.B. die Enkel sollen zu Weihnachten immer 100,-- Euro erhalten).

Im Gegensatz zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht an eine Person Ihres Vertrauens, steht der von Ihnen in einer Betreuungsverfügung benannte Betreuer dann aber unter der umfassenden Kontrolle des Betreuungsgerichts (z.B. Vorlage aller Belege über Einnahmen u. Ausgaben) und wird erst dann ernannt, wenn ein fachärztliches Gutachten die Erforderlichkeit einer Betreuung bestätigt.

3. Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung legen Sie schriftlich ihre Wünsche gegenüber Ärzten für den Fall nieder, dass Ihre gesundheitliche Situation so aussichtslos ist, dass der Tod unabwendbar ist. Sie können dabei z.B. festlegen, dass Sie keine lebensverlängernden Maßnahmen wünschen oder Sie möchten nur ganz bestimmte Behandlungsmethoden, wie z.B. die Linderung von Schmerzen etc. Weiterhin können Sie gegenüber den dann behandelnden Ärzten ganz konkrete Handlungs- und/oder Unterlassungsanweisungen für medizinische Entscheidungssituationen geben.

Auf Wunsch kann Ihre Unterschrift auch notariell beglaubigt werden. Damit der Arzt zur Überzeugung gelangen kann, dass Sie sich ausgiebig über die Bedeutung Ihrer Patientenverfügung Gedanken gemacht haben, unterschreiben Sie diese in regelmäßigen Abständen, um zu dokumentieren, dass die von Ihnen getroffenen Regelungen noch weiterhin ihrem aktuellen Willen entsprechen. Auf Wunsch können auch Dritten (z.B. Ihr Hausarzt) diese Verfügungen mitunterschreiben.

4. Testament

Mit der Vollmacht und Patientenverfügung regeln Sie Ihre Dinge für die „Jetztzeit“.

Dagegen regeln Sie im Testament, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Tode geschehen soll. Ein Testament ist immer dann sinnvoll, wenn die gesetzliche Erbfolge nicht eintreten soll. Z.B. nehmen viele Verheiratete **irrtümlich** an, dass der überlebende Ehegatte – auch wenn Kinder vorhanden sind – alles alleine erbt. Hierzu ist jedoch immer ein Testament nötig!

Der Vorteil eines notariellen Testaments liegt in der individuellen Beratung und der maßgeschneiderten Anpassung auf Ihre Lebensverhältnisse und der anschließenden amtlichen Verwahrung. Im Gegensatz zu einem selbst geschriebenen Testament erspart Ihnen ein notarielles später grundsätzlich den kostenpflichtigen Erbschein (diesen benötigen die Erben, um z.B. bei Banken Ihre Sparkonten oder beim Grundbuchamt den Grundbesitz auf sich umschreiben zu lassen). Häufig kostet das notarielle Testament sogar weniger, als ein ansonsten nötiger Erbschein.

Ein Verzicht bietet somit keine Ersparnis!